

Satzung

des Kleingartenvereins

Kleingartenverein Hardtfrieden e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Kleingartenverein Hardtfrieden e. V.

Gottfried-Gurland-Str. 1

42285 Wuppertal

Tel. 0202/86594

und hat seinen Sitz in Wuppertal.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr.

VR 1750

eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1.
 - a. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Personen.
 - b. Er setzt sich für Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
 - c. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - d. Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit den Umwelt- und Landschaftsschutz, die Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend zu Naturverbundenheit zu fördern.
2.
 - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Kosten sind zu erstatten. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation und die steuerliche Gemeinnützigkeit zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.
4. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung und des Pachtvertrages Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.

5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
 - a. praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages (nachfolgend Pächter genannt) oder
 - b. Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens (nachfolgend passives Mitglied genannt).
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu; dessen Entscheidung ist endgültig.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der vom Vorstand unterschriebenen Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.
4. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden, abweichende Rechte und Pflichten werden als Einzelfall im Beschluss festgehalten.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a. die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
3. Ist der Verein Mitglied in einem Verband, haben Pächter das Recht, die jeweilige Verbandszeitschrift zu beziehen und an evtl. vorhandenen Gruppenversicherungen teilzunehmen. Die Bedingungen können beim Verein eingesehen werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a. sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b. sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c. Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - d. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
 - e. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen sind Bringschulden und innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Das gilt auch für den auf das jeweilige Mitglied entfallenden Beitrag, der neben dem Mitgliedsbeitrag für einen Verband oder Verbände zu entrichten ist, in dem oder in denen der Verein Mitglied ist. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand

berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

- f. Die zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossenen Umlagen zu zahlen; diese Umlagen können jährlich bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
- g. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d. die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e. das Pachtverhältnis gekündigt hat oder wenn ihm der Pachtvertrag gekündigt worden ist,
 - f. bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
4. Über den Ausschluss eines passiven Mitglieds aufgrund von § 6 Nummer 3 c. der Satzung entscheidet der Vorstand. Dem passiven Mitglied ist der Ausschluss in Textform bekanntzugeben. Bei Zahlung der rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe hebt der Vorstand den Ausschluss auf.
5. Über den Ausschluss eines Pächters entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassierer,
 - e. mindestens einem Beisitzer/Fachberater.
2. Der Vorstand wird für unbestimmte Zeit gewählt; er hat jedes Jahr die Vertrauensfrage zu stellen. Seine Mitglieder bleiben bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Blockwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter durch Wahl besetzt sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis soll jedoch grundsätzlich der Vorsitzende berechtigt sein, sein Stellvertreter nur dann, wenn dieser verhindert ist.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - c. Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Über Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand beauftragt eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift. Die Niederschriften sind von Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
7. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 7 Abs. 1, mindestens zwei Beisitzern und, sofern eine Jugendgruppe besteht, dem Vertreter für Jugendfragen.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegen
 - a. die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
 - b. die Entscheidung in Fällen der Berufung gem. § 3 Abs. 2,
 - c. die Mitwirkung im Ausschlussverfahren gem. § 6 Abs. 4.
3. Soweit die vom Verein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich voneinander getrennte Anlagen oder Gartengruppen verteilen, soll jede von ihnen durch mindestens einen Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein.
4. Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Genehmigung von Niederschriften gem. § 9 Abs. 9,
 - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Anzahl der Gemeinschaftsarbeit bzw. die Höhe der Ersatzbeiträge,
 - e. die Wahlen zum Vorstand und erweitertem Vorstand,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer sowie des Schlichtungsausschusses,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. die Beschlussfassung über Anträge,
 - i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur

Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

8. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 14 Tage vor einem Termin beim Vorstand einzureichen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung auszuhändigen sowie bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
11. Vertreter von Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 10

Schlichtungsverfahren

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Personen für den Schlichtungsausschuss.
2. Bei Streitigkeiten
 - a. zwischen Mitgliedern, die sich aus nachbarlichen Beziehungen ergeben und die nicht durch den Vorstand beigelegt werden konnten oder
 - b. zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus Satzung, Pachtvertrag oder sonstigen vertraglichen Beziehungen ergeben,soll der Schlichtungsausschuss einen Vermittlungsversuch unternehmen.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse nach den Grundsätzen der kleingärtnerischen sowie ggf. steuerlichen Gemeinnützigkeit.

§ 13

Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bahn Landwirtschaft Köln e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15

Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.04.2022 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister. Dadurch treten die Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.

Wuppertal, 30.04.2022



C. Weber, Vorsitzender

M. Fresen, stellvertretender Vorsitzender